



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Corona-Pandemie

Hinweise für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen

Ergänzend zu den allgemeinen Hygienehinweisen für Schulen vom 28. Juli 2020 gelten für den Sportunterricht ab dem 14. September 2020 folgende Hinweise zum Hygiene- und Infektionsschutz:

Sportunterricht

1. Der fachpraktische Unterricht im Fach Sport findet auf Basis der regulären Studententafel statt. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind hierzu möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Daher sollte sich der Unterricht, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe im Fach oder Profulfach Sport beschränken. Möglich ist beispielsweise, im Sportunterricht bisher nach Geschlechtern getrennt unterrichtete Gruppen zu einer koedukativ unterrichteten Gruppe im Klassenverband zusammenzuführen, wenn dies pädagogisch vertretbar ist.
2. Im Sportunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen. Damit ist regulärer Sportunterricht gemäß Bildungsplan für das Fach und Profulfach Sport möglich. Insbesondere sind übliche Körperkontakte, beispielsweise in den Sportspielen oder beim Helfen und Sichern, erlaubt. Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder außerunterrichtlichen Sportangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten.

Sportgruppe

3. Die maximale Gruppengröße bestimmt sich nach der Klassen- oder Gruppenstärke. Sportunterricht kann somit in Klassenstärke stattfinden.
4. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Durchmischung der Klassen oder Gruppen kommt. Hierzu sind jeder Sportgruppe oder Klasse für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Dies gilt auch für das Schulschwimmen. Bei Zuweisung einer bestimmten

Wasserfläche zur alleinigen Nutzung kann der Schwimmunterricht auch während des öffentlichen Badebetriebs stattfinden.

5. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Klassenstufe in diesem Rahmen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren. In einer Mehrfeldhalle kann der Sportunterricht verschiedener Klassen oder Sportgruppen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern in alle Richtungen zwischen diesen Klassen oder Gruppen parallel stattfinden; dies gilt ebenso für den Unterricht im Schwimmbad.

Sportstätten

6. Sportunterricht kann in Sporthallen und Schwimmbädern stattfinden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt oder durch Öffnen von Türen und Fenstern (mindestens alle 45 Minuten) gewährleistet werden kann. Ebenso kann Sportunterricht im Freien stattfinden.
7. In Umkleieräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Klasse oder Sportgruppe aufhalten. Dabei ist durch Bereitstellung aller Umkleieräume die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Umkleieraum so gering wie möglich zu halten. Zudem ist die Klasse oder Sportgruppe anzuhalten, sich möglichst rasch umzuziehen. Sofern möglich, sollte auch in den Umkleieräumen durch ein regelmäßiges Öffnen der Fenster für einen Luftaustausch gesorgt werden.
8. Es sind spezifische schulorganisatorische Maßnahmen vor Ort zu treffen, damit es auch beim Wechsel der Klassen oder Sportgruppen zu keiner Durchmischung der Gruppen oder Klassen in der Sporthalle und in den Nebenräumen sowie auf den Wegen zu und von den Sportstätten kommt. Dies kann beispielsweise durch gestaffelte Unterrichtszeiten gewährleistet werden.
9. Wege zwischen Unterrichtsstätten (beispielsweise Wege zu und von den Sportstätten) können in Klassenstärke ohne Wahrung des Mindestabstands mit einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab Klassenstufe 5) zurückgelegt werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zu anderen Klassen oder Gruppen und Personen einzuhalten. Zur räumlichen Trennung kann dies durch geeignete Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Zugang zu Umkleiden und die entsprechenden Verkehrswege der Sportstätte.

Hygienevorgaben

10. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 2, 6 und 7 der CoronaVO.
11. Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. In den Sanitäreinrichtungen sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten.

12. Die Sport- und Trainingsgeräte müssen mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Die Bodenläufer sollten mit einem Staubsauger in regelmäßigen Intervallen abgesaugt werden. Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Ebenfalls können Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers verwendet werden. Soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase sowie die Schleimhäute statt.

Externe Partner/ Arbeitsgemeinschaften

13. Externe Partner, wie Sportvereine, die DLRG oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten dürfen Lehrkräfte bei der Durchführung von regulärem Sport- und Schwimmunterricht unterstützen. Voraussetzung dafür ist das Arbeiten in festen Teams. Die Verantwortung für den Unterricht bleibt bei der Lehrkraft.
14. Auch Sport-Arbeitsgemeinschaften sollen in stabilen Gruppen angeboten werden. Sie müssen mit und ohne externe Partner möglichst klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen stattfinden, sofern dies zur Herstellung einer sinnvollen Gruppengröße erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für das Kooperationsprogramm Schule - Verein.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

15. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Schulhalbjahr 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
- Bundesjugendspiele und Sportaktionstage können klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen (Sportgruppen) stattfinden. Es darf zu keiner Durchmischung von Klassen oder Sportgruppen während der Durchführung kommen.
 - Die ersten Runden des Wettbewerbs Jugend trainiert für Olympia & Paralympics sollen im ersten Halbjahr des Schuljahr 2020/2021 möglichst in modifizierter Form durchgeführt werden. Hierzu entwickelt das Kultusministerium gemeinsam mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL), den Landesbeauftragten Jugend trainiert und den Sportfachverbänden alternative Wettkampfformate, die klassen-, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen an der jeweils teilnehmenden Schule durchgeführt werden können.

- Die Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren Sport, die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern des Profulfachs Sport und die Ausbildung zu Übungsleiterinnen und Übungsleitern von Schülerinnen und Schülern der Motorikzentren an den Landessportschulen oder anderen außerschulischen Bildungseinrichtungen können auch im Schuljahr 2020/2021 stattfinden. Dabei gelten für die ausrichtenden Sportfachverbände die jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzauflagen an den Ausbildungsstätten.